

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4207

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 23.12.2024
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

11. Dezember 2024

KLV-Vereinbarung Migration und Integration – Übermittlung von Unterlagen – 73. Sitzung des Finanzausschusses am 07.11.2024

Sehr geehrter Herr Harms,

in der 73. Sitzung des Finanzausschusses bittet die Abgeordnete Krämer unter Tagesordnungspunkt 3 um zur Verfügungsstellung des Erlasses zur Umsetzung der KLV-Vereinbarung. Zwischenzeitlich wurde der Erlass fertiggestellt und am 26.11.2024 an die Kommunen übermittelt. Die Zahlungen sind erfolgt.

Zudem wurde um Übersendung der KLV-Vereinbarung gebeten.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnissnahme der beiden beigefügten Anlagen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen:
KLV-Vereinbarung Migration und Integration 2024
Begleiterlass zur Umsetzung der KLV-Vereinbarung

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Vereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch

das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,

sowie

das Finanzministerium, Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

und

den kommunalen Landesverbänden Schleswig-Holstein

Land und kommunale Landesverbände schließen folgende Vereinbarung zu Migration und Integration:

1. Finanzierung

Die Landesregierung (LR) und die kommunalen Landesverbände (KLV) verständigen sich darauf, dass zusätzliche Programme¹ zur Unterstützung der Kommunen aus den vergangenen Vereinbarungen zur Finanzierung der Aufnahme und Integration von allen Geflüchteten ab 2025 nicht mehr fortgeführt werden. Hiervon ausgenommen ist der Integrationsfestbetrag in Höhe von 11 Mio. € aus § 21 FAG, welcher die Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylbewerber*innen und ihren Familienangehörigen sicherstellt. Dieser Betrag wird weiterhin in bestehender Form ausgezahlt.

Die nachstehende Verständigung auf eine Kostenbeteiligung in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden zu zahlende Pro-Kopf-Pauschale („atmendes System“) stellt sicher, dass bei steigenden Flüchtlingszahlen entsprechend höhere Bundesmittel anteilig an die Kommunen weitergegeben werden.

¹ Herrichtungsrichtlinie, Richtlinie für den Betrieb temporärer kommunaler Unterkünfte, Vorhaltekosten (Refugium II), Richtlinie familienunterstützende Maßnahmen, IAP Ukraine, IAP Asyl, Erstattung von Kosten für Programme der Sozial- und Jugendhilfe

Sie steht unter dem Vorbehalt, dass eine gesonderte Verabredung getroffen wird, wenn zusätzliche Bundes- oder Landesmittel zur Bewältigung der Ukraine-Krise zur Verfügung gestellt werden.

a) 2024

Die Finanzierung besteht aus folgenden Elementen:

aa) Pauschalbetrag

Für 2024 einigen sich LR und KLV darauf, dass die Restsummen aus den Programmen für

- familienunterstützende Maßnahmen (7. Mio. Euro),
- Unterhaltung und Betrieb von temporären Gemeinschaftsunterkünften (16,4 Mio. Euro),
- Vorhaltekosten (Refugium II 3,9 Mio. Euro),
- Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe (12,4 Mio. Euro) sowie
- die Finanzierung von Stellen zur Stärkung der Ausländerbehörden (1,5 Mio. Euro)

sowie

- ein Betrag in Höhe von 10 Mio. € des Landes u.a. für Kosten im Bereich AsylbLG und vielfältige Aufwendungen im Bereich der Unterbringung und für den Zugang zu Regelsystemen (z.B. Hausmeisterdienste, Wachdienste, Dolmetscher, Sozialarbeit usw.).

einmalig in Form einer Pauschale den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

bb) Fortführung von Programmen

- Darüber hinaus wird das Programm zur Erstattung von Herrichtungskosten in der bestehenden Form in 2024 fortgesetzt. Anträge können bis zum 30.09.24 gestellt werden. Die Kommunen stellen sicher, alle erforderlichen Anträge und Maßnahmen so umzusetzen, dass die Mittel bis zum 31.12.24 abgeflossen sind. Restmittel nach dem 30.09.24 werden dem Pauschalbetrag (vgl. aa) zugeführt.
- Die Aufnahmepauschalen Asyl und Ukraine werden in 2024 unverändert weitergezahlt.
- Gleiches gilt für die Finanzierung von Stellen zur Koordinierung von Integration und Teilhabe (KIT-Stellen 2,2 Mio. Euro).

b) 2025

Ab 2025 werden die Mittel für die Kommunen auf Grundlage der vom Bund ausgezahlten Pauschale berechnet. Die LR und die KLV einigen sich darauf, dass die Pauschale des Bundes im Verhältnis 90 (Kommunen) / 10 (Land) aufgeteilt wird (6.750 Euro je Zugewanderten an die Kommunen).

Die Zuweisung entspricht jeweils der anteiligen jährlichen Pauschale, korrigiert um die Spitzabrechnung der tatsächlichen Anzahl der Zugewanderten des Vorjahres.

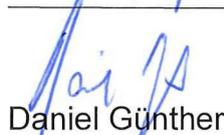
Das Land stockt im Jahr 2025 den Integrationsfestbetrag im FAG (§ 21) um 2 Mio. € auf 13 Mio. € zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte auf. Aus diesen Mitteln wird ab 2025 die dauerhafte Finanzierung der vorhandenen Stellen zur Koordinierung der Integration und Teilhabe (KIT-Stellen) in den Kommunen übernommen. Die Aufgabe und der bestehende Stellenumfang werden in die Erläuterungen zu § 21 FAG aufgenommen.

2. Standortkonzept:

Des Weiteren einigen sich Land und Kommunen darauf, dass das Standortkonzept des Landes in ein aktives (6.250 Plätze) und inaktives (3.750 Plätze) Konzept von insgesamt 10.000 Plätzen umgesetzt wird. Mit der Umsetzung dieses Konzeptes wird frühestens im November 2024 begonnen, Ziel ist eine Umsetzung in 2025.

Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, werden nicht in die Kommunen verteilt, sondern werden bis zur Rückführung in den Landesunterkünften behalten, soweit es der bundesgesetzliche Rahmen (Asylgesetz §§ 47 ff.) zulässt. Das Land sichert zu, die 4-wöchige Ankündigungsfrist zur Verteilung von Geflüchteten in die Kommunen beizubehalten.

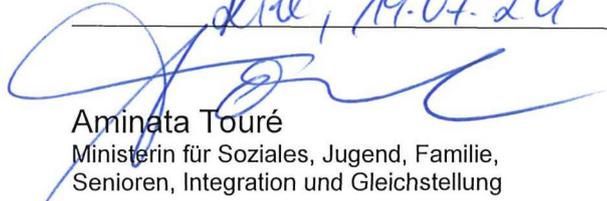
Ort, Datum Wl, 19.7.2024


Daniel Günther
Ministerpräsident

Ort, Datum 19.7.24


Monika Heinold
Finanzministerin

Ort, Datum Kiel, 19.07.24


Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

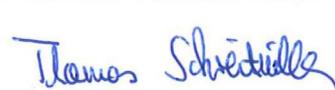
Ort, Datum Alende, 3.8.24


Rainhard Zug
Vorstandsvorsitzender
Schleswig-Holsteinischen Städtebund

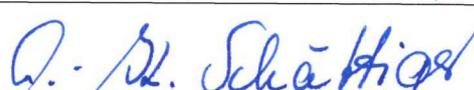
Ort, Datum Bad Oldesloe, 29.7.24


Dr. Henning Görtz
Vorstandsvorsitzender
Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

Ort, Datum Bansleittel, 13.08.2024


Thomas Schreitmüller
Vorstandsvorsitzender
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Ort, Datum Neumünster, 13.08.24


Anna-Katharina Schättiger
Vorstandsvorsitzende Schleswig-Holsteinischen
Städtetag

Auszahlung des Pauschalbetrags gemäß der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und kommunalen Landesverbänden von Juli 2024

18. November 2024

1 Grundsätze

1.1 Zur Beteiligung an den Kosten der Kommunen für die Aufnahme und Integration von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine sowie Asylsuchenden gewährt das Land Schleswig-Holstein den Kommunen die Restsummen aus den Programmen für

- familienunterstützende Maßnahmen,
- Unterhaltung und Betrieb von temporären Gemeinschaftsunterkünften,
- Vorhaltekosten (Refugium II),
- Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe und
- die Finanzierung von Stellen zur Stärkung der Ausländerbehörden
- die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete (Herrichtungsrichtlinie)

sowie zusätzlich einen Betrag in Höhe von 10 Mio. EUR einmalig im Jahr 2024 in Form einer Pauschale.

1.2 Die Mittel dürfen nur dann und insoweit verwendet werden, als eine Finanzierung der jeweiligen Aufwendungen nicht auf andere Weise, insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, sichergestellt ist.

2 Schwerpunkte für die Verwendung

2.1 Mit der Pauschale beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein insbesondere an den Kosten

2.1.1 der (vorläufigen) Unterbringung (u.a. auch das Herrichten, Vorhalten und Restrukturieren von Unterkünften) und sonstigen adäquaten Versorgung insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33) sowie des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),

2.1.2 im Bereich des AsylbLG

2.1.3 zur Finanzierung von zusätzlichen Personalstellen direkt in den Ausländer-/Zuwanderungsbehörden; die Finanzierung von zusätzlichem Personal soll den Zuwanderungs-/Ausländerbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten helfen,

- ihre internen Prozessabläufe zu verbessern,
- die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und damit
- die Serviceleistungen und die Arbeitsqualität der Behörden zu erhöhen.

Mit den zusätzlichen Stellen könnte zum Beispiel die aufenthaltsrechtliche Beratung intensiviert, die Bearbeitung von Fragen und Anträgen zum Aufenthalt zu Erwerbszwecken und zum Arbeitsmarktzugang beschleunigt oder aber auch die kommunale Zentralisierung einzelner Aufgaben initiiert werden. Außerdem kann ein Monitoring zu statistischen Zwecken etabliert werden, um die Entwicklung der Zuwanderungs-/Ausländerbehörden zu dokumentieren (z.B. Stellenaufwuchs, Fallzahlentwicklung u.ä.).

2.1.4 für zusätzliche familienunterstützende Maßnahmen, deren Finanzierungsbedarf über die bereits im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für 2024 bewilligten Fördermittel hinausgeht (für diese zusätzlichen Maßnahmen ist der in der Richtlinie vorgesehene Eigenanteil nicht erforderlich),

2.1.5 für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) außerhalb der nach § 89 d SGB VIII vom Land zu erstattenden Kosten, hier insbesondere Aufwendungen der Jugendhilfe für das Clearingverfahren im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der UMA gemäß § 42a SGB VIII sowie Aufwendungen der Jugendhilfe für geflüchtete Familien, Kinder und Jugendliche.

2.1.6 für Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs von Zugewanderten zu den Regelsystemen

2.1.7 Ausgaben nach dem SGB IX oder SGB XII für die nach dem AG-SGB IX und AG-SGB XII von den örtlichen Trägern zu tragenden Kosten. Die gesonderte Ausgabenabrechnung für Geflüchtete aus der Ukraine, denen Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz gewährt wird, entfällt.

3 Verfahren

3.1 Die Auszahlung und Verteilung der Restmittel aus den unter 1.1 genannten Förderprogrammen erfolgt an die Kreise und kreisfreien Städte nach folgendem Schlüssel:

- 3.1.1 Die Kreise und kreisfreien Städte einerseits und die Gemeinden (einschließlich der kreisfreien Städte als Gemeinden) andererseits erhalten je die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3.1.2 Die Verteilung innerhalb dieser zwei Kategorien erfolgt anhand des Einwohnerschlüssels. Grundlage zur Bemessung der Einwohnerzahl im Sinne des vorliegenden Erlasse bildet die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Für das Jahr 2024 dienen somit die Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2022 als Grundlage.
- 3.1.3 Die Kreise werden aufgefordert, die Mittel anhand einer vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlage gem. des unter 3.1.1 genannten Schlüssels, an die Gemeinden weiterzuverteilen. Dafür erhalten die Kreise gesonderte Auszahlungsinformationen.
- 3.2 Die Auszahlung der gesamten Restmittel aus den unter 1.1 genannten Förderprogrammen erfolgt in einer einzigen Tranche.
- 3.3 Bis zum 31.03.2025 bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte dem Land die vollständige und bestimmungsgemäße Mittelverwendung. Die Kreise haben ggf. die kreisinterne Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ämter und amtsfreien Gemeinden aufzuschlüsseln und zu bestätigen, dass die Ämter und amtsfreien Gemeinden ihnen die vollständige und bestimmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel bestätigt haben. Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Mittelverwendung erfolgt nach anliegendem Muster.
- 3.4 Soweit Mittel der Pauschale nicht verausgabt worden sind, sind diese an das Land zurückzuzahlen.
- 3.5 Die gewährten Mittel sind bis zum 31.12.2024 zu verausgaben, wobei alle im Jahr 2024 angefallenen Ausgaben im Sinne dieses Erlasses berücksichtigungsfähig sind.